

muß zugleich eine Unterstützung des Kollektivs bei der Gestaltung des Bewährungsprozesses des Verurteilten sein.

Sind derartige Umstände nicht vorhanden, so braucht das Gericht keine Zwischenkontrollen durchzuführen. Es genügt, am Ende der Bewährungszeit vom Leiter des Betriebes oder des Bereichs, in dem der Verurteilte arbeitet, eine Information über das Verhalten des Verurteilten während der Bewährungszeit anzufordern. Stellt sich während der Bewährungszeit nach der ersten Kontrolle heraus, daß sich der Verurteilte einwandfrei verhält, so kann auf weitere Zwischenkontrollen verzichtet werden. Eine solche Praxis wird auch von der Inspektionsgruppe des Bezirksgerichts Cottbus als wirksam und ausreichend eingeschätzt.

### Einbeziehung der Schöffen in die Kontrolle

Viele Gerichte beziehen in den erforderlichen Fällen die Schöffen in die Kontrolle des Bewährungsprozesses ein. Das hat sich bewährt, zumal viele Schöffen langjährige Erfahrungen auf diesem Gebiet besitzen.

Untersuchungen im Bezirk Karl-Marx-Stadt ergaben, daß es in vielen Betrieben gut organisierte Schöffenkollektive gibt, die eine enge Verbindung zu den Kreisgerichten haben und eine systematische Betreuung der Bewährungsverurteilten am Arbeitsplatz sichern. So haben z. B. die Mitglieder des Schöffenkollektivs des Rates des Stadtbezirks Karl-Marx-Stadt (West) in schwierigen Fällen Betreuungsaufgaben über Bewährungsverurteilte auch aus anderen Betrieben oder aus Wohngebieten übernommen, die sie mit vorbildlicher Initiative erfüllen.

Die Methode, die Kontrolle Bewährungsverurteilter im wesentlichen den Schöffen zu übertragen, führt in den Betrieben teilweise dazu, daß den Betriebsleitern und den Kollektiven der Werktätigen ihre Verantwortung nach Art. 3 und §§ 26, 32 StGB abgenommen wird oder daß die Betriebsleiter diese Verantwortung sogar auf die Schöffen übertragen. Deshalb wurde im Stadtbezirk Karl-Marx-Stadt (Süd) allen Betriebsleitern die Erkenntnis vermittelt, daß sich auch bei einer Kontrolltätigkeit der Schöffen an ihrer gesetzlich begründeten Verantwortung nichts ändert.

### Information der Betriebe

Die Leiter können die ihnen obliegende Verantwortung nur dann wahrnehmen, wenn das Gericht sie über den Ausgang des Strafverfahrens und über seine Empfehlungen für die weitere Gestaltung des Erziehungsprozesses informiert. Das ist eine unabdingbare Forderung und Voraussetzung.

Die Gerichte informieren z. Z. die Betriebe in den unterschiedlichsten Formen. Besonders bewährt haben sich dabei die Informationen über den Ausgang des Verfahrens, verbunden mit dem Hinweis, sich in den Fällen, in denen besondere Maßnahmen erforderlich sind, mit dem Vertreter des Kollektivs, der an der Hauptverhandlung teilgenommen hat, zu beraten. Auch Auswertungen der gerichtlichen Verfahren in den Betrieben durch Richter oder Schöffen sind geeignet, im Kollektiv die erforderlichen Maßnahmen für die weitere Gestaltung des Bewährungs- und Wiedergutmachungsprozesses zu erörtern.

Unterschiedlich ist die Praxis, im Anschluß an die Hauptverhandlung eine Aussprache mit dem am Verfahren teilnehmenden Vertreter des Kollektivs oder des Betriebsleiters zu führen. Einige Gerichte nehmen diese Aussprachen in jedem Fall vor, auch wenn keine besonderen Maßnahmen zu erörtern sind. Andere Gerichte wiederum — und das ist die Mehrzahl — führen

derartige Beratungen zutreffend nur dann durch, wenn der Bewährungsprozeß durch das Gericht zu kontrollieren ist und wenn dem Kollektiv besondere Hinweise für die Gestaltung des Bewährungsprozesses des Verurteilten zu geben sind. Das ist in der Regel der Fall, wenn Maßnahmen gemäß §§ 33 Abs. 3, 72 StGB festgelegt worden sind.<sup>6/</sup> Dadurch soll vermieden werden, daß das Gericht nach der Hauptverhandlung nochmals eine umfangreiche Beratung mit den Vertretern des Betriebes durchführt, ohne daß es der Festlegung weiterer konkreter Maßnahmen für den Bewährungsprozeß bedarf. Das schließt jedoch nicht aus, diese Vertreter darüber zu informieren, daß keine besonderen Maßnahmen einzuleiten sind. Es handelt sich hierbei jedoch nur um eine kurze Information und keine Beratung im obengenannten Sinn.

Es ist auch nicht richtig, daß an den Aussprachen, die das Gericht im Anschluß an die Hauptverhandlung durchführt, der Verurteilte beteiligt wird. Es handelt sich in diesen Fällen nicht um eine Fortsetzung der Hauptverhandlung, sondern um eine Beratung des Gerichts mit dem Kollektivvertreter bzw. dem Vertreter des Betriebes über die Gestaltung des Bewährungsprozesses und über die Wahrnehmung der Pflichten aus Art. 3 bzw. §§ 26 und 32 StGB. Hinweise, die der Verurteilte für seine weitere Bewährung und Wiedergutmachung erhalten muß, sind ihm ggf. in der Hauptverhandlung zu geben.

Aus Einschätzungen der Gerichte ergibt sich, daß oft noch in Fällen, in denen Zwischenkontrollen über den Verlauf des Bewährungsprozesses erforderlich sind, die Betriebsleiter oder Leiter von Bereichen ihren Berichtspflichten nicht nachkommen. Diese Berichte benötigen die Gerichte jedoch, damit sie ihrer Kontrollpflicht gerecht werden können. Die Berichte können auch nicht durch Informationen der die Kontrolle des Bewährungsprozesses ausübenden Schöffen ersetzt werden.

Fehlt die Information der Leiter, dann kommt es bei den Gerichten vielfach zu zusätzlichen aufwendigen Schreibarbeiten, weil Mahnungen erforderlich sind. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn auch in dieser Zeitschrift gute Erfahrungen darüber, wie dieser unnötige Arbeitsaufwand verringert werden kann, mitgeteilt würden. So sollte z. B. die Kontrolle ausschließlich beim Sekretär oder bei einem anderen technischen Mitarbeiter des Gerichts liegen, der auch die notwendigen Mahnungen bei nicht eingehenden Berichten veranlassen könnte. Dadurch würde eine übermäßige Belastung der Richter und ein aufwendiger Aktenumlauf vermieden.

### Maßnahmen des Gerichts während der Bewährungszeit

Erfüllen die Verurteilten in der Bewährungszeit die ihnen erteilten Auflagen nur ungenügend, dann führen die meisten Gerichte mit ihnen Aussprachen durch, zu denen sie Vertreter des Kollektivs oder des Betriebs- bzw. Bereichsleiters hinzuziehen. In den Aussprachen werden die Mängel, im Erziehungsprozeß erörtert, dem Verurteilten werden die Anforderungen an sein Verhalten bewußt gemacht, und es werden weitere Maßnahmen zur Ausgestaltung des Bewährungsprozesses empfohlen und aktenkundig gemacht. In der Mehrzahl der Fälle haben diese Aussprachen Erfolg. Bleibt dieser aus, wird über den eventuellen Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe verhandelt. Nach den Einschätzungen der Gerichte sind diese Aussprachen in der Regel sehr wirksam.

Wiederholt wurde festgestellt, daß die Kollektive nur selten von der Möglichkeit Gebrauch machen, gemäß

<sup>6/</sup> Vgl. Schlegel in NJ 1971 S. 351.